

Steuerliche Abzugsfähigkeit von Kinderbetreuungskosten und Leistungen in privaten Haushalt/ Erbschaftsteuerliche Änderungen zum 01.01.2007

Die neuesten Steuergesetze, die am 07. April verabschiedet wurden, beinhalten beide Seiten der Medaille: Denn was der Staat auf der einen Seite neu verteilt, streicht er an anderer Stelle wieder zusammen. Den Bürger erfreuen wird das Gesetz zur steuerlichen Förderung von Wachstum und Beschäftigung, das Steuererleichterungen beinhaltet wie beispielsweise eine bessere steuerliche Berücksichtigung von Kinderbetreuungskosten oder die bessere Absetzbarkeit von Handwerkerleistungen im eigenen Haushalt. Hierzu im einzelnen:

1. Neuregelung der Kinderbetreuungskosten

Die gute Nachricht: Kinderbetreuung wird ab dem 1.1.2006 vom ersten Euro an steuerlich gefördert. Die schlechte Nachricht: Die Regelungen sind wieder einmal für den normalen Steuerpflichtigen schwer durchschaubar. Anstatt sämtliche Varianten in einer Vorschrift abzuhandeln, sind die Regelungen mehr oder minder quer über das Einkommensteuergesetz verstreut: für jede Lebenssituation eine andere Regelung an einer anderen Stelle im Einkommensteuergesetz. Die steuerliche Behandlung der Kinderbetreuungskosten hängt dabei künftig sowohl vom Alter der Kinder als auch von den Lebensverhältnissen der Eltern ab. Es lassen sich folgende Anspruchsgrundlagen unterscheiden:

Variante 1: Leben beide Elternteile zusammen und sind beide erwerbstätig, können sie zwei Drittel der Aufwendungen für die Kinderbetreuung, höchstens aber 4.000 Euro je Kind und Jahr wie Werbungskosten oder Betriebsausgaben von ihren Einkünften abziehen. Dies gilt auch für einen erwerbstätigen, alleinerziehenden Elternteil. Schön für Arbeitnehmer: Die Kinderbetreuungskosten können neben dem Arbeitnehmer-Pauschbetrag von derzeit 920 Euro geltend gemacht werden. Zum Abzug der Kinderbetreuungskosten ist dabei der Elternteil berechtigt, der die Aufwendungen getragen hat. Wählen die Elternteile keine abweichende Aufteilung, ist der Betrag jeweils hälftig bei der Ermittlung der Einkünfte beider Elternteile zu berücksichtigen, sofern diese als Ehegatten die getrennte Einkommensteuerveranlagung wählen.

Variante 2: Ist bei zusammenlebenden Eltern nur ein Elternteil erwerbstätig und befindet sich der andere in Ausbildung, ist dauerhaft krank oder behindert, können zwei Drittel der Betreuungsaufwendungen, maximal 4.000 Euro je Kind und Jahr, diesmal jedoch als Sonderausgaben von den steuerpflichtigen Einkünften abgezogen werden. Der Sonderausgabenabzug gilt auch bei alleinerziehenden Elternteilen, wenn diese sich in Ausbildung befinden oder dauerhaft krank oder behindert sind.

Variante 3: Die klassische Alleinverdiener-Ehe. Bleibt ein Elternteil zur Betreuung der Kinder zu Hause, kann der erwerbstätige Elternteil für anfallende Kinderbetreuungskosten weder Werbungskosten noch Betriebsausgaben ansetzen.

Variante 4: Ganz unabhängig von einer Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder dem Gesundheitszustand der Eltern können jedoch alle Eltern, also auch die Alleinverdiener-Ehe, die Ausgaben für die Betreuung eines Kindes im Alter von drei bis sechs Jahren als Sonderausgaben mit den dargestellten Maximalbeträgen ansetzen. Damit wird berücksichtigt, dass fast alle Eltern mit Kindern in dieser Altersgruppe Kindergartenbeiträge zahlen.

Variante 5: Kosten für den Betreuungsaufwand von Kindern, die nicht nach den vorstehenden Varianten berücksichtigt werden können, können als Steuerabzugsbeträge bei den haushaltsnahen Dienstleistungen angesetzt werden. Voraussetzung hierfür: Die Betreuung muss im elterlichen Haushalt stattfinden.

Aufwendungen für den Sportunterricht, die Nachhilfe oder sonstige Freizeitbetätigungen sind generell nicht als Betreuungskosten privilegiert. **Ganz wichtig:** Bei der Steuererklärung muss eine Rechnung und der Nachweis der Zahlung auf das Konto des Erbringers der Betreuungsdienstleistung vorgelegt werden.

2. Handwerkerkosten abzugsfähig

Wer sich im Haushalt zur Hand gehen lässt, der konnte schon bisher den Fiskus an seinen Kosten beteiligen. Für haushaltsnahe Dienstleistungen, die etwa von einer Reinigungsfirma oder einem Gärtnereibetrieb im inländischen Haushalt des Steuerpflichtigen erbracht werden, können 20 % der Aufwendungen, maximal 600,00 € auf die Einkommensteuer angerechnet werden.

Neu ist, dass sich der Steuerabzugsbetrag für haushaltsnahe Dienstleistungen für die Inanspruchnahme von Pflege- und Betreuungsleistungen für eine pflegebedürftige Person im Sinne von § 14 SGB XI auf maximal 1.200,00 € jährlich erhöht. Erhalten diese pflegebedürftigen Personen allerdings Leistungen aus der Pflegeversicherung, können die so ersetzten Aufwendungen nicht nochmals berücksichtigt werden. Nur die von der Pflegeversicherung nicht ersetzten Pflege- und Betreuungsaufwendungen können als haushaltsnahe

Dienstleistungen steuerlich berücksichtigt werden. Wichtig ist hier auch, dass die Pflegeleistungen entweder im inländischen Haushalt der pflegebedürftigen Person oder der pflegenden Personen erbracht werden.

Auch wer Handwerker für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsaufwendungen beauftragt, kann den Fiskus ab diesem Jahr an den Kosten beteiligen. Der Steuerpflichtige kann hier 20 % der Aufwendungen, maximal jedoch 600 Euro im Kalenderjahr, direkt von der Einkommensteuer abziehen. Zu den begünstigten handwerklichen Tätigkeiten zählen das Streichen und Tapezieren von Innenwänden, die Beseitigung kleiner Schäden, die Erneuerung des Bodenbelags (Teppichboden, Parkett oder Fliesen), die 5 Modernisierung des Badezimmers oder der Austausch von Fenstern.

Wichtig zu wissen: Es werden nur die reinen Arbeitskosten - darunter auch die Fahrtkosten des Handwerkers - berücksichtigt. Materialkosten bleiben dagegen außen vor. Auf Grund der Maximalförderung von 600 Euro pro Kalenderjahr können damit höchstens Aufwendungen in Höhe von 3.000 Euro steuerlich geltend gemacht werden. Zudem kommt eine Förderung als begünstigte Handwerkerleistung nur in Betracht, so weit diese nicht bereits anderweitig als Werbungskosten oder als Betriebsausgaben berücksichtigt wurde. Von dieser Regelung profitieren damit alle Steuerpflichtigen, die begünstigte Handwerkerleistungen in der zu eigenen Wohnzwecken genutzten Wohnung in Anspruch nehmen. Ob die Wohnung als Mieter oder als Eigentümer genutzt wird, spielt dabei für die Inanspruchnahme der Steuerförderung keine Rolle.

Schwierig kann im Einzelfall die Abgrenzung zwischen einer haushaltsnahen Dienstleistung und einer Handwerkerleistung sein. Haushaltsnahe Dienstleistungen sind beispielsweise die Gartenpflege durch einen Gärtner oder das Fensterputzen durch eine Reinigungsfirma, aber auch Umzugskosten. Handwerkerleistungen sind dagegen Streichen und Tapezieren, die Erneuerung des Bodenbelags oder die Modernisierung des Badezimmers. Kleinere, substanzerhaltende Arbeiten, Schönheitsreparaturen beziehungsweise Ausbesserungsarbeiten, die bisher als haushaltsnahe Dienstleistung galten, können nun auch zu den Handwerkerleistungen gerechnet werden. Einige Dienstleistungen könnten so sowohl zu den haushaltsnahen Dienstleistungen als auch zu den begünstigten Handwerkerleistungen zählen. Für solche Leistungen sollte, je nach individueller Situation geprüft werden, ob eine Zuordnung zu den haushaltsnahen Dienstleistungen oder zu den Handwerkerleistungen vorteilhafter wäre. Der Steuerpflichtige kann grundsätzlich nebeneinander von den Steuerermäßigungen für haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerkerleistungen profitieren. Maximal können jedoch 1.800 Euro Steuern in Abzug gebracht werden. Den Steuerabzugsbetrag kann außerdem nur derjenige Steuerpflichtige geltend machen, der die Leistungen in seinem inländischen Haushalt durchführen lässt. Bei Ehegatten wird der Steuerabzugsbetrag hälftig geteilt. In Wohngemeinschaften oder nichtehelichen Lebensgemeinschaften steht der Steuerabzugsbetrag demjenigen zu, der die Aufwendungen getragen hat. Abweichendes kann vereinbart werden. Alles in allem eine gute Sache, wenn der Fiskus bei der Pflege des Haushalts finanziell unter die Arme greift. Die steuerliche Berücksichtigung von haushaltsnahen Dienstleistungen ist beim Finanzamt zu beantragen. **Eines haben alle Förderungen gemeinsam:** In deren Genuss kommt nur der, der die Aufwendungen durch eine Rechnung des Auftragnehmers und entsprechenden Bankbeleg nachweist.

3. Wie geht es weiter bei der Erbschaftsteuer?

Kürzlich teilte das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) mit, dass es noch in diesem Jahr über die Verfassungsmäßigkeit der Bewertungsvorschriften zum Zwecke der Erbschaft- und Schenkungsteuer entscheiden will. Die Diskussion um die Vermögensbewertung in Deutschland kommt nicht zur Ruhe. Dies liegt zum einen daran, dass der Bundesfinanzhof (BFH) einige Vorschriften aus dem Bewertungsrecht für die Erbschafts- und Schenkungsteuer (im folgenden nur Erbschaftsteuer) dem BVerfG zur Entscheidung vorgelegt hat. Zum anderen sind die Bewertungsvorschriften für die Erbschaftsteuer bis zum 31.12.2006 befristet. Öl ins Feuer geben zudem regelmäßige Äußerungen der Regierungskoalition, die Erbschaftsteuer zu erhöhen.

Das Bundesverfassungsgericht gab den Prozessbeteiligten bis Ende letzten Jahres Zeit, um zu der Sache Stellung zu nehmen. Kürzlich teilte es mit, dass es noch in diesem Jahr in der Sache entscheiden wird. Da das BVerfG insgesamt 26 Verfahren in diesem Jahr entscheiden will, und die Vorlage des BFH an Rang 3 der Verfahrensliste steht, kann sogar mit einer Entscheidung in der ersten Jahreshälfte zu rechnen sein.

Konsequenzen für die aktuellen Erb- und Schenkungsfälle

Wegen des schwebenden Verfahrens vor dem BVerfG hat das BMF bereits zu Jahresbeginn 2002 die Finanzämter angewiesen, alle Erbschaftsteuerbescheide mit einem Vorläufigkeitsvermerk zu versehen. Dies könnte theoretisch bedeuten, dass die Bescheide zu Ungunsten des Steuerpflichtigen geändert werden können, sollte das BVerfG die geltenden Regelungen ganz oder teilweise für nichtig erachten. Dies verhindert jedoch die Abgabenordnung (§ 176 AO) aus Gründen des Vertrauensschutzes.

Damit bei Haus- und Hofübertragungen noch die derzeit geltenden Vorschriften zur Anwendung kommen, sollten diese in der nächsten Zeit vorgenommen werden. Ob es zu Veränderungen kommt, hängt maßgeblich von dem im Urteil gemachten Vorgaben durch das BVerfG ab. Der Entscheidungsinhalt ist derzeit nicht vorhersehbar.